

Verbindliche Hinweise zu Plagiaten und deren Umgang durch Lehrkräfte sowie den Konsequenzen

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler bei der Erstellung schriftlich zu bewertender sowie prüfungsrelevanter Leistungen im Rahmen des Unterrichts und der Klausuren an unserer Schule. Sie dient der weiteren Konkretisierung der prüfungsrechtlichen Regelungen.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten, Plagiat

Wissenschaftliches Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers liegt vor, wenn in einer unterrichtlich zu bewertenden oder zu Prüfungszwecken eingereichten Arbeit vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Plagiat oder in sonstiger Weise geistiges Eigentum anderer verletzt wird.

Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden, sofern das Zitat direkt an konkreter Stelle gekennzeichnet und die Quelle angegeben wird. Unter *Plagiat* im Sinne dieser Richtlinie ist die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werkes ohne Angabe der Quelle und des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen.

Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine Schülerin oder ein Schüler unter ihrem bzw. seinem Namen eine Arbeit als eigene einreicht, die von einer anderen Person („Ghostwriter“) im Auftrag erstellt wurde,
- b) eine Schülerin oder ein Schüler ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen als eigenes einreicht (Vollplagiat),
- c) eine Schülerin oder ein Schüler ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) ohne weitere Kenntlichmachung zu verschiedenen Prüfungen oder Seminaren einreicht (Selbstplagiat),
- d) eine Schülerin oder ein Schüler fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten übersetzt und sie ohne Quellenangabe als eigene ausgibt (Übersetzungsplagiat),
- e) eine Schülerin oder ein Schüler Textteile aus einem fremden Werk übernimmt, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen, namentlich auch bei der Verwendung von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe,
- f) eine Schülerin oder ein Schüler Textteile aus einem fremden Werk übernimmt und leichte Textanpassungen und/oder -umstellungen vornimmt („Paraphrasieren“), ohne die Quelle mit einem Zitat an den konkreten paraphrasierten Stellen kenntlich zu machen,
- g) eine Schülerin oder ein Schüler Textteile aus einem fremden Werk übernimmt, sie allenfalls paraphrasiert und die entsprechende Quelle zwar zitiert, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile. Dies gilt beispielsweise, wenn die plagierte Quelle erst in einer Fußnote am Ende der Arbeit genannt wird.

III. Präventive Maßnahmen

Die Lehrkraft hat zu Beginn des Schuljahres Material zu Schreib- und Zitiertechniken (Aufklärungsstrategie) zur Verfügung gestellt.

Zudem kann die Lehrkraft entsprechende bereitgestellte Softwareprogramme zur Aufdeckung von Plagiaten nutzen. Dabei ist der Datenschutz zu beachten.

IV. Versicherung, dass selbstständig gearbeitet und das Urheberrecht eingehalten wurde

Für schriftliche Erarbeitungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die Schülerin oder der Schüler zu versichern, dass sie bzw. er die Leistung selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

V. Verfahren und Sanktionen

An unserer Schule erfolgt pro Schuljahr eine Belehrung und Erklärung der Schülerin oder des Schülers.

Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich evtl. beigefügter Zeichnungen, Kartenskizzen, Darstellungen u.a.m. selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Ausführungen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Texten entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter genauer Angabe der Quelle deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Das gilt auch für Daten oder Textteile aus dem Internet.

Datum, Ort

Vorname und Name

Klasse

Unterschrift

Reicht die Schülerin oder der Schüler eine schriftliche zu bewertende und/oder prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung sie oder er sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

- 1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ bewertet.
- 2. Die betroffene Lehrkraft informiert die Klassen- und die Schulleitung darüber.
- 3. Die als „ungenügend“ bewertete Leistung wird mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Note vermerkt.
- 4. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) die Schülerin oder der Schüler versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,

Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, ist die Lehrkraft berechtigt, von der Schülerin oder dem Schüler schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.